

nach Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder Höhe der Leistungen maßgebend sind, unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung (bei Renten) bzw. umgehend dem zuständigen örtlichen Rat (bei Sozialfürsorgeleistungen) mitzuteilen sind. Hier handelt es sich um kraft Gesetzes begründete Rechtspflichten i. S. des § 9 StGB. Wird diese Rechtspflicht zur Offenbarung verletzt und entsteht dem sozialistischen Eigentum dadurch ein Schaden, so ist zu prüfen, ob Betrug durch Unterlassen begangen wurde./6/

Hinzuweisen ist schließlich auf § 78 RentenVO und §40 SozialfürsorgeVO, wonach die Sozialversicherung bzw. der örtliche Rat diejenigen Leistungen zurückverlangen kann, die dem Empfänger durch dessen Verschulden zuviel gezahlt wurden. Der Rückforderungsanspruch verjährt nach zwei Jahren bzw. — wenn die Überzahlung durch eine strafbare Handlung des Empfängers verursacht wurde — mit der Verjährung dieser Handlung.

\*

Zu den im II. Quartal erlassenen Rechtsvorschriften, die in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane stehen, zählt vor allem die **3. DB vom 29. Mai 1974 zur VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 285)**. Sie soll insbesondere gewährleisten, daß Unterhaltsansprüche wirksam realisiert werden. Dazu erhöht und präzisiert sie die Pflichten der Betriebe, bei denen Unterhaltsschuldner beschäftigt sind. Sie regelt außerdem die Rechte staatlicher Organe, auf die vollstreckbare Unterhaltsansprüche gemäß § 21 Abs. 2 FGB übergegangen sind./7/

Bedeutsam ist auch die **3. VO zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werk tätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — vom 30. Mai 1974 (GBl. I S. 285)**, mit der die Ordnungsstrafbestimmung in § 32 Abs. 1 ASchVO ergänzt wird: Ordnungsstrafen werden nunmehr auch demjenigen angedroht, der als Arbeitsschutzverantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig den in Standards getroffenen Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zuwiderhandelt. Diese Regelung korrespondiert mit der gesetzlichen Verpflichtung, die staatlichen Standards im Hinblick auf die Sicherung und weitere Entwicklung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu überprüfen und zu überarbeiten (vgl. AO vom 10. Mai 1974 [GBl. I S. 283]).

Wichtige Festlegungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit enthält die **Arbeits- und Brandschutzanordnung 430/1 — Versuchsräume, Versuchsanlagen für Lehre und Forschung — vom 15. April 1974 (GBl. I S. 242)**. Im Vergleich zu der außer Kraft getretenen ABAO 430 vom 1. November 1965 werden jetzt u. a. die arbeitsschutztechnischen Anforderungen an Versuchsräume und Versuchsanlagen erhöht (Erfordernis der Schutzgüter in §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1), die Forderungen an Versuchsanlagen konkretisiert (§ 4) und der Brandschutz umfassender gestaltet (§ 14). Abweichungen von der ABAO 430/1 sind nach § 13 bei Forschungsversuchen zulässig, wenn dies zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse unumgänglich ist und der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen durch entsprechende Maßnahmen des Arbeitsschutzes,

Kl Vgl. hierzu W. Griebe / L. Welzel, „Zur rechtlichen Qualifizierung von Eigentumsdelikten als Diebstahl und Betrug“, NJ 1974 S. 351 ff. (354 ff.).

fV Ausführlich hierzu K.-H. Eberhardt / G. Krüger, „Neue Regelungen zur Erhöhung der Effektivität gerichtlicher Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere zur Sicherung des Unterhalts minderjähriger Kinder“, NJ 1974 S. 393 ff.

der technischen Sicherheit und des Brandschutzes gesichert wird.

Zur exakten und umfassenden Durchsetzung der Regelungen über den Verkehr mit Suchtmitteln (Suchtmittelgesetz) vom 19. Dezember 1973 [GBl. I S. 572]) wurden am 28. Januar 1974 vier Durchführungsbestimmungen (GBl. I S. 149 bis 167) erlassen, die folgende Komplexe betreffen:

- unterstellte Substanzen und Zubereitungen, Erlaubnisse zum Verkehr mit Suchtmitteln, Abgabe- und Bezugsberechtigungen sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln,
- die Verordnung, Verschreibung und Abgabe suchtmittelhaltiger Arzneimittel,
- die Aufbewahrung von Suchtmitteln sowie die Nachweisführung, Berichterstattung und Kontrolle hinsichtlich des Suchtmittelverkehrs,
- die Betreuung von Suchtkranken.

Die Durchführungsbestimmungen enthalten neben detaillierten Verhaltensregeln zu allen wesentlichen Aufgabengebieten beim Verkehr mit Suchtmitteln auch Ordnungsstrafandrohungen für den Fall schuldhafter Verletzung von ausdrücklich genannten Pflichten im Verkehr mit Suchtmitteln (§ 20 der 1. DB, § 18 der 2. DB, § 24 der 3. DB und § 12 der 4. DB). Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt grundsätzlich dem Kreisarzt, bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Veterinärwesens dem Kreistierarzt. Darüber hinaus enthält § 21 der 1. DB die Berechtigung der Dienststellen der Zollverwaltung, eine Strafverfügung bis zu 5 000 M zu erlassen, wenn schuldhaft Suchtmittel oder Gegenstände, die der mißbräuchlichen Verwendung oder rechtswidrigen Veräußerung von Suchtmitteln dienen, über die Grenzen der DDR ein- oder ausgeführt oder durch das Gebiet der DDR durchgeführt werden, ohne daß die Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Suchtmitteln erheblich beeinträchtigt wird.

Das Gesetzblatt Teil II enthält wiederum Bekanntmachungen über den Beitritt der DDR zu internationalen Abkommen bzw. über die Annahme internationaler Statuten. Diese Schritte sind getragen von der von der DDR betriebenen Politik der Förderung der Entspannung in Europa, der Verwirklichung der Prinzipien der UNO-Charta sowie der gleichberechtigten internationalen Zusammenarbeit auf den verschiedenen Gebieten. Es seien hier lediglich genannt:

- die Bekanntmachung vom 17. April 1974 (GBl. II S. 293) über die Annahme des Statuts der Internationalen Atomenergieorganisation i. d. F. vom 1. Juni 1973 durch die DDR;
- die Bekanntmachung vom 27. März 1974 (GBl. II S. 241) über die Annahme der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 / 28. Mai 1959 durch die DDR;
- die Bekanntmachung vom 27. März 1974 (GBl. II S. 217) über den Beitritt der DDR zur Konvention vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr (CMR);
- die Bekanntmachung vom 30. April 1974 (GBl. II S. 349) über den Beitritt der DDR zur Konvention vom 20. Februar 1957 über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau.

Im Gesetzblatt Teil II Nr. 15 sind die Vereinbarungen zwischen dem Minister der Finanzen der DDR und dem Bundesminister der Finanzen der BRD über den Transfer von Unterhaltszahlungen sowie über den Transfer